Merkblatt zur Beantragung der NRW-Landesförderung bei Transfergesellschaften in der Förderphase 2021-2027

Fördergrundsätze

Zusätzlich zur Förderung der Agentur für Arbeit können in Nordrhein-Westfalen über den ESF Beratung und flankierende Tätigkeiten (z. B. Akquise von neuen Stellen, Vermittlung und Koordinierung) im Rahmen einer Transfergesellschaft für max. 12 Monate gefördert werden.

Bei dem Unternehmen, für das die Beratung im Rahmen einer Transfergesellschaft gefördert werden soll, muss es sich um ein Unternehmen handeln, das eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Das Unternehmen hat weniger als 250 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) und kann hierfür einen Nachweis (z. B. Jahresabschluss) vorlegen, der nicht älter als 1 Jahr ist.
- Das Unternehmen ist von Insolvenz bedroht, bzw. ist insolvent und erbringt den Nachweis hierfür durch ein Anschreiben des Amtsgerichts.
- Das Unternehmen befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und erbringt den Nachweis hierfür durch ein Gutachten des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn für den Fördergegenstand nicht gleichzeitig Mittel vom abgebenden Unternehmen gezahlt werden. Der Förderzeitraum orientiert sich an der individuellen Laufzeit der Transferbeschäftigten. Die Förderhöchstdauer beträgt 12 Monate. Für die Förderung einer Transfergesellschaft muss grundsätzlich ein abgeschlossener Transfersozialplan vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass eine ESF-Förderung für das Zustandekommen der Transfergesellschaft notwendig ist.

Eine Bescheinigung in Steuersachen ist beizubringen.

Förderumfang

Die Förderung erfolgt als 80 %-Anteilsfinanzierung der folgenden Personal- und Sachkostenpauschalen:

- Personal für herausgehobene Projektmitarbeit (früher: Beratungsfachkraft):
  maximal 6.300 € pro Stelle und Monat zzgl. maximal 1.260 € Restkostenpauschale pro Stelle und Monat; Personalschlüssel 1:40 empfohlen
- Personal für Projektmitarbeit (früher: flankierende Tätigkeiten):
  maximal 6.060 € pro Stelle und Monat zzgl. maximal 1.212 € Restkostenpauschale pro Stelle und Monat; Personalschlüssel 1:60 empfohlen

Die Förderrichtlinie sowie die Antragsunterlagen sind der Seite des MAGS zu entnehmen.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union

Kofinanziert von der Europäischen Union

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderverfahren

- Vor Antragstellung führt die G.I.B. gemeinsam mit der Regionalagentur, dem Transferträger, dem abgebenden Unternehmen und der Arbeitsagentur ein Erstgespräch zu den Zielen und Inhalten der geplanten Transfergesellschaft
- Antragsbegleitung und formale Beratung erfolgen über die zuständige Regionalagentur und die G.I.B.
- Stellungnahme der G.I.B. zum Antrag
- Förderentscheidung durch das Arbeitsministerium NRW
- Bewilligung durch die zuständige Bezirksregierung
- Der Transferträger muss ein vermittlungsorientiertes Konzept vorlegen, damit der Förderbeitrag durch die bewilligende Bezirksregierung ausgezahlt werden kann.
- Zur Hälfte der Projektlaufzeit führt die G.I.B. gemeinsam mit der Regionalagentur, der Bezirksregierung und der zuständigen Arbeitsagentur ein „Halbzeit"-Auswertungsgespräch. Nach Beendigung des Projektes legt der Transferträger einen Abschlussbericht vor. Die Projektergebnisse werden in einem Abschlussgespräch mit der G.I.B., der Regionalagentur, der Bezirksregierung und der zuständigen Arbeitsagentur bilanziert.

Kontakt

Gesellschaft für innovative
Beschäftigungsförderung mbH
www.gib.nrw.de

Katja Nink
Tel.: 02041 767-307
k.nink@gib.nrw.de

Nicole van Lieshaut
Tel.: 02041 767-102
n.vanlieshaut@gib.nrw.de

Ralf Burger
Tel.: 02041 767-316
r.burger@gib.nrw.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union

Kofinanziert von der Europäischen Union

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen